

DBfK Nordwest e.V. | Lister Kirchweg 45 | 30163 Hannover

Ministerium für Gesundheit, Emanzipation
Pflege und Alter des Landes Nordrhein-
Westfalen
z.Hd. Herrn Markus Leßmann
Horionplatz 1
40213 Düsseldorf

DBfK Nordwest e.V.

Geschäftsstelle
Lister Kirchweg 45
30163 Hannover

Regionalvertretung Nord
Am Hochkamp 14
23611 Bad Schwartau

Regionalvertretung West
Müller-Breslau-Straße 30a
45130 Essen

Zentral erreichbar:
Telefon (05 11) 69 68 44-0
Telefax (05 11) 69 68 44-299
E-Mail nordwest@dbfk.de

Essen, 14.04.2014

Stellungnahme des Deutschen Berufsverbandes für Pflegeberufe (DBfK) Nordwest e. V. zum Entwurf eines Gesetzes zur finanziellen Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern und über die Berufsausübung der Gesundheitsfachberufe sowie zum Entwurf einer Verordnung über die Gewährung der Pauschale zur Beteiligung an den Schulkosten für die Ausbildung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (AltPflSchulkoVO) – Stand: 19.03.2014

Sehr geehrter Herr Leßmann,

wir bedanken uns für die Gelegenheit **zu** einer Stellungnahme zur geplanten Einführung einer gesetzlich verpflichtenden finanziellen Beteiligung an den Schulkosten durch das Land NRW.

Ausdrücklich unterstützen wir die Einschätzung, dass angesichts des Fachkräftemangels in den Pflegeberufen eine verstärkte Investition in die Ausbildung unverzichtbar ist. Schulgeldzahlungen durch die Schülerinnen und Schüler sind im Hinblick auf die Attraktivität der Pflegeausbildungen und die Konkurrenz anderer Branchen nicht zu rechtfertigen. Eine verpflichtende Förderung der Schulkosten ist die notwendige Reaktion auf die Einführung der Altenpflegeumlage und die Erhöhung der Ausbildungszahlen. So gesehen folgen wir im Wesentlichen der Begründungsführung der Gesetzesentwürfe.

Wir möchten es nicht versäumen, die deutliche Zunahme von betrieblichen Ausbildungsplätzen in Altenpflege und ambulanter Pflege im Zusammenhang mit der Einführung der Altenpflegeausbildungsausgleichs-Verordnung (AltPflAusglVO) positiv hervorzuheben. Die Ausbildungsbereitschaft ist deutlich gestiegen. Es sei an dieser Stelle erlaubt, auf grundsätzlich noch zu regelnde Fragen der praktischen Ausbildung am Rande hinzuweisen. Dazu gehören die gesicherte und überprüfte Finanzierung der Praxisanleitung, eine verbindliche Freistellung von Praxisanleitern im angemessenen Rahmen und ein festgelegter Mindestumfang praktischer Anleitung, nicht unter mind. 10 % der praktischen Ausbildung.

Wichtig ist es jedenfalls, dass die durch die AltPflAusglVO positive Entwicklung nicht durch eine zu niedrig bemessene Zahl geförderter Schulplätze gefährdet wird.

DBfK Nordwest e.V.

Der DBfK Nordwest weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen kein Weg an einer Zusammenführung der drei Pflegeausbildungen (Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) in eine generalistische Ausbildung vorbeiführt.

Nordrhein-Westfalen ist eines der Bundesländer, welches in der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeberufe am Eckpunktepapier zur Vorbereitung des Entwurfs eines neuen Pflegeberufegesetzes beteiligt war. Dabei konnte NRW auf die erfolgreichen und evaluierten Modellversuche zu einer gemeinsamen Ausbildung im eigenen Lande zurückgreifen. Die Eckpunkte wurden im März 2012 vorgelegt und schlagen als grundsätzliche Weichenstellung eine generalistische Pflegeausbildung vor. Damit folgt die Bund-Länder-Arbeitsgruppe den Empfehlungen aus den Modellversuchen einer gemeinsamen Ausbildung und den wissenschaftlichen Statements zur Zusammenführung der Pflegeausbildungen. Das Forschungsgutachten zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes, das im Oktober 2013 vorgelegt wurde, berücksichtigt die im Eckpunktepapier vorgeschlagenen Finanzierungsmodelle und schlussfolgert einen Kostenanstieg der generalistischen Ausbildung im marginalen Bereich. Die Zielsetzung der Bundesregierung im Koalitionsvertrag zur 18. Legislaturperiode, ein einheitliches Berufsbild mit einer einheitlichen Finanzierung zu schaffen, korrespondiert mit den Empfehlungen zu einer generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung.

Aus diesem Grund sind die Bemühungen der Landesregierung hinsichtlich der Ausbildungsfinanzierung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern in den vorliegenden Gesetzesentwürfen aus unserer Sicht nur zum Teil verständlich. Wir möchten dringend davor warnen, dass aus der Förderung der Altenpflegeausbildung eine dauerhafte Lösung für die bestehenden und unangemessenen unterschiedlichen Pflegeausbildungen erwächst. Die in den vorliegenden Gesetzesentwürfen vorgeschlagenen Regelungen zur Schulkostenbeteiligung können also lediglich als zwischenzeitliche Kompensation bis zur angestrebten Neuregelung einer einheitlichen und EU-konformen Pflegeausbildung verstanden werden und stellen somit eine Übergangslösung dar.

Folgende Anmerkungen zu den Gesetzesentwürfen im Einzelnen:

Bereits in unserem Schreiben vom 05.09.2011 zur Einführung einer Umlagefinanzierung hatten wir festgestellt, dass eine Kostenpauschale von 280 Euro pro Monat für jeden besetzten Ausbildungsplatz unzureichend ist. Bislang wurden in den vergangenen drei Jahren hier nicht einmal steigende Kosten berücksichtigt, geschweige denn die von der Vorgängerregierung abgesenkte Pauschale wieder auf den zureichenden Wert von 360 Euro pro Monat angehoben. Den unzureichenden Wert von 280 Euro jetzt im Gesetz festschreiben zu wollen, halten wir daher für ganz ausgeschlossen. Auf diese Weise werden die Bildungsanbieter, die geneigt sind, Qualitätsstandards zu umgehen, gefördert. Benachteiligt sind die auf Ausbildungsqualität achtenden Anbieter, die eine realistische Berechnung der Schulkosten

**Art 1 § 5
Schulkosten-
pauschale**

vornehmen, in der Strukturstandards, z. B. in der Qualifikation der Lehrerinnen und Lehrer, berücksichtigt sind.

Das Ganze wird dadurch weiter erschwert, dass für Prüfungswiederholer nicht der gesamte Zeitraum der nachgeforderten Ausbildungszeit erstattet werden soll. Hier gilt es dringend nachzubessern.

Die in der ausgesetzten Strukturqualität festgelegten Standards müssen dringend über eine Durchführungsverordnung (DVO) geregelt werden. Das gilt vor allem für die Qualität der Lehre und das quantitative Verhältnis von Lehrern und Schülern. Mit Blick auf das aktuelle Datenportal des BMBF, welches für die Fachschulen Berufliche Bildung in NRW 2011 sogar eine Lehrer-Schüler-Relation von 1:14,1 ausweist, fordert der DBfK ein Verhältnis Lehrer-Schüler von 1:15 für die Altenpflegeausbildung.

Kommunikation ist ein zentrales Element der pflegerischen Interaktion mit den Klienten. Deshalb ist die Sprachkompetenz, deren Level mit dem hohen Maß an Verantwortung korrespondieren muss, eine sehr wichtige Anforderung im Pflegeberuf. Hinsichtlich der Sprachkompetenz ist aus Sicht des DBfK Nordwest mindestens ein Niveau von B2 festzulegen – so wie es der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen (GER) für eine Berufsausübung fordert. Kompromisse unterhalb dieses Niveaus führen zu direkten Qualitätseinbußen in der pflegerischen Versorgung und sind nicht akzeptabel.

Hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung weisen wir formal auf die aktuelle Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen hin sowie auf die unter dem geänderten Absatz b) des Artikel 22 hinzugefügte Berichtspflicht gegenüber der Kommission und empfehlen, diesen Passus im Gesetzentwurf entsprechend zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Dichter

Martin N. Dichter
MScN / Gesundheits- und Krankenpfleger
Vorstand

Christina Zink

Christina Zink
M.A. Päd / Gesundheits- und Krankenpflegerin
Referentin für Jugend und Ausbildung

Art 1 § 5 Abs. 2
Qualitätsstandards

Art 2 § 2 Abs. 1
Punkt 2
Sprachniveau

Art 2 § 3
Fortbildung